



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 180 Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 01.01.2009

Seite 183 Inkrafttreten Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule

Bekanntmachungen der ENNI - Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 186 Preisblatt Gasnetzanschluss

Seite 187 Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Seite 190 Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV/GasGVV) gültig ab 01.01.2012

Bekanntmachungen der LINEG

Seite 193 98. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 14.12.2011, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 01.01.2009

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anlagen und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 92 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 15.12.2010 die Eröffnungsbilanz der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 01.01.2009 mit folgenden Anlagen festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung erteilt:

1. Übersicht über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. Übersicht über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind
3. Übersicht über die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstellungen"
4. Übersicht über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen
5. Übersicht über Gebührenunterdeckungen
6. Abschreibungstabelle der Stadt Neukirchen-Vluyn
7. Forderungsspiegel
8. Verbindlichkeitspiegel
9. Rückstellungsspiegel
10. Anlagenspiegel

Die Eröffnungsbilanz ist als Anlage abgedruckt.

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Die als Anlage abgedruckte Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum 01.01.2009 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit gemäß § 92 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist gemäß § 92 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anlagen laut Verfügung vom 09.11.2011 zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Veröffentlichung erhoben

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 23.11.2011

Nr. 17

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245, aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 verfügbar gehalten.

Neukirchen-Vluyn, 14.11.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 01.01.2009

AKTIVA	EUR	EUR	PASSIVA	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		213.192.266,03	1. Eigenkapital		86.563.988,03
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		85.584,16	1.1 Allgemeine Rücklage		75.796.024,92
1.2 Sachanlagen		206.642.316,13	1.2 Sonderrücklagen		0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		27.239.010,37	1.3 Ausgleichsrücklage		10.567.983,11
1.2.1.1 Grünflächen	24.205.121,08		1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00
1.2.1.2 Ackerland	1.255.707,00		2. Sonderposten		76.865.250,34
1.2.1.3 Wald, Forsten	356.569,20		2.1 für Zuwendungen		27.260.189,56
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.421.613,09		2.2 für den Gebührenerausgleich		35.324.705,59
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.313.729,52		2.3 für den Gebührenerausgleich		441.708,02
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	47.360.678,23		2.4 Sonstige Sonderposten		13.839.637,17
1.2.2.2 Schulen	2.141.648,71		3. Rückstellungen		27.065.148,70
1.2.2.3 Wohnbauten	17.247.571,85		3.1 Pensionsrückstellungen		21.956.492,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.488.703,25		3.2 Rückstellungen für Depots und Altlasten		3.276.600,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	149.340,69		3.3 Instandhaltungsrückstellungen		1.855.656,70
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00		3.4 Sonstige Rückstellungen		22.807.239,87
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00		4. Verbindlichkeiten		18.456.512,12
1.2.3.3 Gasanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	30.142.088,32		4.1 Anleihen		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	61.191.472,62		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanlagen	2.045,17		4.2.1 von verbundenen Unternehmen		0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.827,58		4.2.2 von Beteiligungen		0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	7,00		4.2.3 von Sondervermögen		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.064.888,79		4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.361.449,88		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		6.049,04
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	904.874,05		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		18.450.463,08
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.484.356,34		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		307.999,19
1.3 Finanzanlagen	0,00		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		45.388,66
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.228.167,00		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		170.369,14
1.3.2 Beteiligungen	0,00		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		1.320.895,76
1.3.3 Sondervermögen	25.829,31		5. Passive Rechnungsabgrenzung		3.668.302,01
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	230.370,03				
1.3.5 Ausleihungen	25.829,31				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00				
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00				
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00				
2. Umlaufvermögen		3.300.716,87			
2.1 Vorräte	59.000,00				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	59.000,00				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.286.250,42				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.940.044,68				
2.2.1.1 Gebühren	441.796,07				
2.2.1.2 Beiträge	106.871,48				
2.2.1.3 Steuern	441.387,90				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	12.661,21				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	938.348,02				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	19.748,18				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	17.198,18				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	2.550,00				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00				
2.2.2.6 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	326.457,56				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
2.4 Liquide Mittel	955.468,45				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		210.939,45			
SUMME		216.703.924,95	SUMME		216.703.924,95

Bestätigt
Neukirchen-Vluyn, 09/11/2010
L. Lemstra
Bürgermeister

Aufgestellt
Neukirchen-Vluyn, 10/11/2010
Paul. Gerry. Fortk
FRZ
Kämmerer

Inkrafttreten Änderung des Bebauungsplanes BP 27, 6. Änderung, Gebiet an der Diesterwegschule

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 19.10.2011 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.10.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.11.2011

Harald Lenßen
Bürgermeister

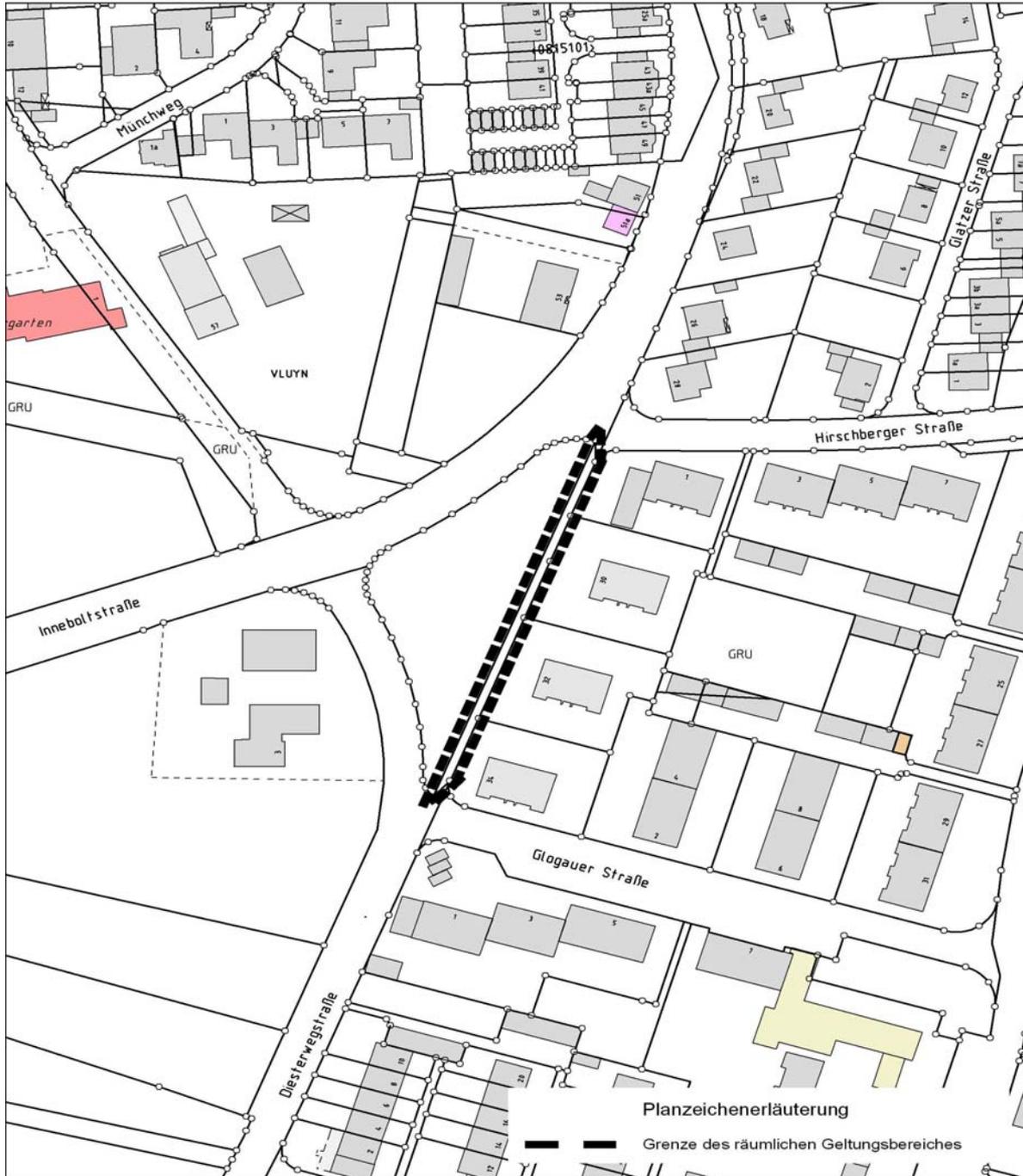
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 27,6. Änderung

Gebiet an der Diesterwegschule

Stadt Neukirchen-Vluyn



Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

gültig ab dem 01.01.2012

A Netzanschlusskosten		netto	brutto
Herstellung von Netzanschlüssen:			
A.1	bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW	1.250,00 €	1.487,50 €
A.2	bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW, wenn ENNI Mitverlegungsmöglichkeiten hat	1.050,00 €	1.249,50 €
A.2	Abschlag für den Rohrgraben bei Eigenleistung bis 15 m	165,00 €	196,35 €
A.3	Zuschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹	37,50 €	44,63 €
A.4	Abschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , bei Eigenleistung	23,00 €	27,37 €
A.5	Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden, Zuschlag für 45° gebogen	130,00 €	154,70 €
A.6	Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 bis A.5 vergleichbar sind, wird zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.		
A.7	Für den Anschluss an das Verteilnetz von Netzanschlüssen mit einer Anschlussleistung größer 30 kW fällt ein Baukostenzuschuss je KW Zusatzleistung an	11,79 €	14,03 €
A.8	Für Veränderungen von Netzanschlüssen erstellt ENNI auf Veranlassung des Anschlussnehmers ein Angebot.		
B Inbetriebsetzung		netto	brutto
B.1	erstmalige Inbetriebsetzung	frei	frei
B.2	jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	130,00 €	154,70 €
C Zahlungsverzug²		netto	brutto
C.1	Mahnung	2,50 €	2,50 €
D Sperren und Entsperren		netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	37,00 €	44,03 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	15,00 €	17,85 €
D.4	Unterbrechung der Anschlussnutzung und Wiederanschluss	85,00 €	101,15 €

¹ zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze

² für diese Position wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab dem 01.01.2012

1. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle (auch z.B. bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei erschwerten Kreuzungen von Straßen, Bahnen, Gewässern und anderen Bauwerken) wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Veränderung eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz von Netzanschlüssen größer 30 kW ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Es gilt der Satz je kW entsprechend des Preisblattes „Gasnetzanschluss“.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, wird ein weiterer Baukostenzuschuss entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungslegung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

5. Regeln der Technik

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen des Netzbetreibers. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale. Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

7. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENNI.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

11. Zugänglichkeit der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

12. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine solche anderweitige Regelung getroffen worden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers durch den Kunden selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 10 Tagen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.

13. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

14. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 24 Abs. 4 NDAV)

Für die Wiederaufnahme einer durch den Netzbetreiber durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

15. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

16. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Lieferungen und Leistungen der ENNE Energie Wasser Niederrhein GmbH wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2012 in Kraft.

Die ENNE Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Moers und Neukirchen- Vluyn der allgemeinen Versorgung des Strom-Netzbetreibers Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH und des Gas-Netzbetreibers ENNE Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. 1. Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der ENNE Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGVV und GasGVV.

Ergänzende Bedingungen der ENNE Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV/GasGVV) gültig ab 01.01.2012

I. Erweiterung der Kundenanlagen und Veränderung des Bedarfs (§ 7 StromGVV/GasGVV)

1. Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist der ENNE Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen
-

Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

2. Der Kunde ist verpflichtet, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV)

1. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Deren Höhe bemisst sich nach dem Erdgas- und Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum des Kunden.
2. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen- in der Regel für den Zeitraum von einem Monat- berechnet.

III. Ablesung der Messeinrichtungen

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mitzuteilen. Steht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ein Ablesestand nicht zur Verfügung, so ist die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (zum Beispiel bei Neukunden) nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den §§ 8 Absatz 2 Gas GVV/ Strom GVV bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

IV. Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 16 und 17, 19 StromGVV/GasGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kostenfrei zu entrichten.
2. Bei Zahlungsverzug wird folgender Pauschalsatz in Rechnung gestellt:

Mahnkosten 2,50 Euro

Der vorgennante Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

3. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die die Netzbetreiber für diese Leistung gegenüber der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in Rechnung stellen.
4. Der Kunde hat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

V. Haftung des Netzbetreibers

Im Falle der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- bzw. Stromversorgung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Gas GVV/ Strom GVV und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

VI. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziff. IV.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zzt. 19% Stand 01.01.2007) hinzugerechnet.

VII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz.

Moers, 21. November 2011
GmbH

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein

98. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - am 14.12.2011, 16:00 Uhr, in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 97. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2011
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2011
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2010
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2010
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2012
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2012 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates
